

Interpellation Egger-Berneck / Wasserfallen-Goldach / Rossi-Sevelen vom 26. November 2014

## Sozialhilfe und Autobesitz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2015

Mike Egger-Berneck, Sandro Wasserfallen-Goldach und Mirco Rossi-Sevelen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2014 nach der Sozialhilfepraxis in Bezug auf den Autobesitz von Sozialhilfebeziehenden im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Sozialhilfegesetz, sGS 381, ist der Umgang mit dem Besitz von Autos und anderen Vermögenswerten nicht geregelt. Die Praxishilfe der St.Galler Konferenz für Sozialhilfe (KOS) beschreibt aber detailliert, wie bei Sozialhilfebezug mit dem Besitz eines Autos umgegangen werden soll. Die Praxishilfe stellt eine Basis für die Gemeinden dar, um im Einzelfall gemäss den konkreten Lebensumständen Entscheide zu treffen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aufgrund der beschränkten Geldmittel, die Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung stehen, sind diese in ihren finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt. Die Nutzung eines privaten Motorfahrzeugs ist deshalb für die meisten von der Sozialhilfe abhängigen Personen finanziell nicht tragbar. Bei der Bemessung der Sozialhilfe zählt ein eigenes Fahrzeug zum anrechenbaren Vermögen. Weder Anschaffungs- noch Betriebs- oder Unterhaltskosten eines Motorfahrzeugs werden im Sozialhilfebudget berücksichtigt, das auf den mutmasslichen Grundbedarf abstellt. Wie die Sozialhilfebeziehenden das Geld, das sie gestützt auf den Grundbedarf erhalten, effektiv verwenden, steht ihnen im Grundsatz frei. Die Ausrichtung von Sozialhilfe dient nicht dazu, den Leistungsbeziehenden bei der Verwendung des Geldes und somit in seiner Handlungsfähigkeit einzuschränken. Sozialhilfe darf nicht zu einer generellen Bevormundung führen.

Die KOS-Praxishilfe hält indes auch fest, unter welchen Voraussetzungen das Halten eines Motorfahrzeugs eingeschränkt werden kann. Die Sozialhilfebehörde prüft dafür im Einzelfall, ob das Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert darstellt und ob das Halten des Motorfahrzeugs zu einer (weiteren) Verschuldung der unterstützten Person führt. Würde der Verkaufserlös zu einer nachhaltigen und wesentlichen Verbesserung der finanziellen Situation führen, kann die Sozialhilfebehörde den Verkauf des Motorfahrzeugs verlangen. Eine Hinterlegung der Nummernschilder ist zulässig, wenn der unterstützten Person aufgrund der Kosten für das Fahrzeug zu wenig Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen und somit die Sozialhilfeleistung zweckentfremdet wird.

2. In der Sozialhilfe werden keine Beiträge für den Unterhalt eines Motorfahrzeugs ausgerichtet. Demzufolge gibt es keine Kosten, die aus Steuergeldern finanziert werden.
3. Das Halten eines Fahrzeugs ist nicht generell verboten, aber in der Regel auch nicht möglich und schon gar nicht vorgesehen. Bei erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden wird die Nutzung des Autos ermöglicht, wenn der Arbeitsplatz nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Durch die Erwerbstätigkeit werden eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und der Verbleib im Arbeitsleben bewirkt.